## Vorschlag Änderung des beabsichtigten § 132i auf der Basis des Alternativvorschlags zu § 37c

## § 132i

- (1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen, die für die Interessen von ambulanten Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände haben unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 6 und 9 bis zum 31.Dezember 2010 gemeinsame Rahmenempfehlungen über die Versorgung mit der Komplexleistung außerklinische Intensivpflege abzugeben. An der Erarbeitung der auf die Förderung der Teilhabe im Sinne des Neunten Buches zielenden Leistungsanteile ist die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu beteiligen. Vor Abschluss der Vereinbarung ist........
- (2) In den Rahmenempfehlungen sind die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der medizinischen, pflegerischen und auf die Förderung der Teilhabe zielenden Bestandteile der Komplexleistung zu regeln, insbesondere
- 1.
- 2.
- 3. usw.

Ziffern 1 bis 5 unverändert wie im Referentenentwurf

Absatz 3 und 4 unverändert Referentenentwurf

Absätze 5 entfällt, da nach diesem Vorschlag in § 37c Abs. 5 enthalten.

Absatz 6 wird zu Absatz 5 – unverändert Referentenentwurf

Erläuterung:

## Zu Absatz 1

Da nach dem Vorschlag zu § 37c auch die Rehabilitationseinrichtungen und -dienste die Komplexleistung ausführen können sollten, nimmt Satz 1 ergänzend die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände auf.

Da die Ausführung der Komplexleistungen durch Rehabilitationseinrichtungen und Dienste auch Auswirkungen auf die Ausführung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation in diesen Einrichtungen hat, soll mit Satz 2 die BAR – und über diese die dort verankerten Leistungsträger – in die Erarbeitung der Rahmenempfehlungen eingebunden werden.